

Landratsamt Bamberg

Staatliches Landratsamt
Bauleitplanung



2

Landratsamt Bamberg | 96045 Bamberg

BFS+ GmbH
Büro für Städtebau u. Bauleitplanung
Hainstraße 12
96047 Bamberg

EINGEGANGEN

13. APRIL 2022

Hausanschrift

Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg
Tel. 0951/85-0
www.landkreis-bamberg.de

Haltestelle
Bahnhof/Post

Bankverbindung

Sparkasse Bamberg
IBAN-Nr.
SWIFT-BIC

DE58 7705 0000 0000 0710 01
BYLADEM1SKB

Öffnungszeiten

Mo 7:30 - 16:00 Uhr
Di 7:30 - 14:00 Uhr
Mi 7:30 - 16:00 Uhr
Do 7:30 - 17:30 Uhr
Fr 7:30 - 12:00 Uhr

Wir wollen Ihnen gezielt helfen:
Bitte vereinbaren Sie daher einen
Termin.

Unser Zeichen
41.2-6100-004222

Sachbearbeiter/-in
H. Dorsch

Tel. 0951
85-404

Fax 0951
85-8404

Zimmer
H 213

E-Mail
ralph.dorsch@lra-ba.bayern.de

8. April 2022

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Schlüsselfeld im Bereich Thüngbach

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat Folgendes ergeben:

Bodenschutz:

Das von der 13. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Grundstück Fl.-Nr. 1052 der Gemarkung Schlüsselfeld, Stadt Schlüsselfeld ist im Altlasten-, Bodenschutz und Dateninformationssystem nicht erfasst. Für die im Planungsgebiet liegende Fläche besteht insofern kein Altlastenverdacht. Auch für schädliche Bodenveränderungen liegen insofern keine Anhaltspunkte vor.

Insgesamt bestehen gegen die eingereichte Planung in der vorliegenden Form aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände.

Wasserrecht:

Sachverhalt:

Auf dem Flurstück 1052 der Gemarkung Schlüsselfeld soll ein „Sondergebiet Pferdehaltung“ ausgewiesen werden.

Standort:

Das Vorhaben liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem Trinkwasserschutzgebiet. Wassersensible Bereiche sind nicht bekannt.

Erschließung:

Zur Erschließung sind in den Unterlagen keine Angaben enthalten. Sofern das Vorhaben mit Trink- bzw. Brauchwasserversorgung und Abwasserentsorgung (auch Niederschlagswasser von befestigten Flächen) erschlossen werden muss, muss die Erschließung entsprechend ordnungsgemäß geplant werden.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Gülle, Jauche und Silagesickersäfte (JGS) sind wassergefährdende Stoffe, die unter die Bundes-Anlagenverordnung AwSV fallen. Bei der Errichtung und dem Betrieb entsprechender Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie beispielsweise das Pferdemistlager ist die AwSV sowie das Arbeitsblatt DWA-A 792 (allgemein anerkannte Regeln der Technik) zu beachten und einzuhalten.

Des Weiteren können sich Vorgaben aus der Düngeverordnung ergeben.

Aus Sicht der Fachbereiche **Naturschutz**, **Immissionsschutz** und **Verkehrswesen** bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Krug
Reg.-Inspektor

r.dworschak@bfs-plus.de

Von: Finck, Andreas (StBA Bamberg) <Andreas.Finck@stbaba.bayern.de>
Gesendet: Donnerstag, 10. März 2022 09:10
An: info@bfs-plus.de
Cc: Schlüsselfeld, stadt (st-schluesselfeld); Panzer, Jörg (StBA Bamberg)
Betreff: 13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Schlüsselfeld, Bereich Thüningbach Gemarkung Schlüsselfeld

S 32 - 4621

**13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Schlüsselfeld, Bereich Thüningbach
Gemarkung Schlüsselfeld
Stadt Schlüsselfeld, Landkreis Bamberg
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatliche Bauamt Bamberg, Bereich Straßenbau nimmt zu der nachfolgend beschriebenen Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange Stellung.

1. Gemeinde Schönbrunn

13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Schlüsselfeld, Bereich Thüningbach
Gemarkung Schlüsselfeld
Frist für Stellungnahme: 13.04.2022

2. Träger öffentlicher Belange

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Staatliche Bauamt Bamberg, Bereich Straßenbau, Franz-Ludwig-Str. 21, 96047
Bamberg.

2.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Die vorliegende Bauleitplanung tangiert die Staatsstraße 2262. Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet liegt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt. Gegen die Aufstellung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Bamberg, Bereich Straßenbau keine Einwände, wenn die unter 2.2 bis 2.4 genannten Punkte beachtet werden.

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

- keine -

2.3 Beabsichtigte Planungen und Maßnahmen des Staatlichen Bauamtes Bamberg, die den o .g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

- keine -

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.4.1 Im Plan sind die Bauverbotszone von 20,0 m (Art. 23 Abs. 1 BayStrWG) sowie die Baubeschränkungszone von 40,0 m (Art. 24 Abs. 1 BayStrWG) einzutragen, zu vermaßen und unter Angabe der Rechtsquelle in den Festsetzungen zu erläutern. Die Abstände beziehen sich auf den Fahrbahnrand der St 2262, der ebenfalls im Plan einzutragen ist. Zu den baulichen Anlagen, die nicht in der Bauverbotszone errichtet werden dürfen, gehören auch alle befestigten und baulich angelegten Flächen.

2.4.2 Die straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenzen sind gem. der beiliegenden Anlage mit Angabe des Abschnitts und der Station im Plan noch zu ergänzen. (St 2262 Abs. 100 Station 2,500)

2.4.3 Anpflanzungen und Einfriedungen entlang der Staatsstraße dürfen nur in enger Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt erfolgen, wobei grundsätzlich die erforderlichen Sicherheitsabstände nach der RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) einzuhalten sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i. V. mit Art. 29 BayStrWG).

2.4.4 Die Verkehrserschließung ist ausschließlich rückwärtig über das bestehende Ortsstraßennetz vorzunehmen. Einer unmittelbaren Zufahrt zur Staatsstraße 2262 wird nicht zugestimmt.

2.4.5 Wasser und Abwässer dürfen dem Straßenkörper der Staatsstraße und deren Entwässerungseinrichtungen nicht zugeleitet werden.

Der Abfluss des Niederschlagswassers von der Staatsstraße bzw. dem Straßengrundstück darf nicht beeinträchtigt werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).

2.4.6 Lärmschutz

Die für die Berechnung erforderlichen Daten über die jeweilige Straßenlängsneigung und den Straßenbelag sind in der Örtlichkeit zu erheben.

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen.
(Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)

Wir bitten um Übersendung eines Stadtratsbeschlusses, sobald unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Finck

Staatliches Bauamt Bamberg
Abteilung S 3
Sachgebiet S 32

Telefon: +49 (951) 9530 1320

E-Mail: Andreas.Finck@stbaba.bayern.de

Internet: www.stbaba.bayern.de

Bayernwerk Netz GmbH, Hallstadter Str. 119, 96052 Bamberg

BFS+GmbH
Büro für Städtebau und Bauleitplanung
Hainstraße 12

96047 Bamberg

EINGEGANGEN

12. April 2022

.....

Stadt Schlüsselfeld, Landkreis Bamberg, 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Thüingbach, Gemarkung Schlüsselfeld
Ihr Schreiben vom 04.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

In dem betroffenen Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Im Bereich des Flächennutzungsplanes verläuft eine 20 kV-Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH. Der Schutzzonenbereich der Freileitungen beträgt in diesen Bereich **10,0 m** beidseitig der Leitungssachse (Im Lageplan, 1: 1000, grün gezeichnete Fläche).

Innerhalb des Schutzzonenbereiches ist nur eine eingeschränkte Handlungsweise, Bebauung, sowie Nutzung bzw. Bepflanzung möglich. Die Abstände entsprechend DIN VDE 0210 sind einzuhalten. Außerhalb des Schutzzonenbereiches bestehen von unserer Seite keine Einwände hinsichtlich einer Bebauung.

Für die Richtigkeit des in den Lageplan eingetragenen Leitungsverlaufes besteht keine Gewähr. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungssachse im Gelände. Eine Nachprüfung vor Ort ist unbedingt zu empfehlen.

Wir bitten nachstehende Einschränkungen innerhalb der Schutzzone der Freileitung in den Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan Änderung aufzunehmen.

- Im Leitungsbereich sind Nutzungsänderungen des Geländes (Straße, Parkplätze, Reitplatz, usw.) sowie Änderungen am Geländeniveau der Bayernwerk Netz GmbH vorzulegen.

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Bamberg
Hallstadter Straße 119
96052 Bamberg

www.bayernwerk-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Holger Dojan
Planung, Bauausführung &
Netzkundenbetreuung

T +49 9 51-3 09 32-3 60

M +49 1 71-3 06 58 53

holger.dojan@bayernwerk.de

Datum

6. April 2022

Sitz: Regensburg
Amtsgericht Regensburg
HRB 9476

Geschäftsführer
Gudrun Alt
Dr. Joachim Kabs
Robert Pflügl

- Durch die Einführung des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens im Jahr 1998 bzw. 2008 ist der Bauherr bzw. die Planungsbeauftragten Personen (Architekt- Bauleiter) verpflichtet vor einer Baumaßnahme im Bereich von Versorgungsnetzen die Belange des Netzbetreibers anzufragen. Eine Baufreigabe durch das zuständige Landratsamt oder der Gemeinde erübrigt nicht eine Anfrage an den Netzbetreiber, außer die Belange sind im Bauantrag beschrieben. Daher weisen wir Sie nochmals darauf hin, dass der Bayernwerk Netz GmbH geplante Bauvorhaben, Änderungen von bestehenden Bauvorhaben und Bauten sowie Nutzungsänderungen der Grundstücksfläche im Leitungsbereich vor der Bauausführung zur Stellungnahme vorzulegen sind. Die Folgen einer unterlassenen Vorlage kann den Umbau der 20 kV-Freileitung bedeuten, da unter Umständen die Abstände nach DIN VDE 0210 nicht eingehalten werden. Diese Kosten sind vom Verursacher zu tragen.
- Die Standsicherheit, der Zugang sowie die ungehinderte Zufahrt zu den Maststandorten müssen zu jeder Zeit, auch mit LKW und Mobilkran, gewährleistet sein. Eine Schutzzone um die Maststandorte mit 5,0 m (kreisförmig um den Mast) sind einzuhalten.
- Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und -Hilfsmittel im Leitungsbereich, sowie Grabungen im Mastbereich sind nicht möglich ggf. nur nach Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH.
- Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden, um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten.

Eine generelle Baufreigabe innerhalb der Schutzzone von Freileitungen der Bayernwerk Netz GmbH. werden nicht erteilt. Sie werden im Rahmen von Bauvorhaben oder Bauanträgen gemäß der DIN VDE 0210 geprüft und ausgesprochen. Alle Baulichen und Nutzungsbezogenen Änderungen sind der Bayernwerk Netz GmbH zur Prüfung vorzulegen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung zu beteiligen.

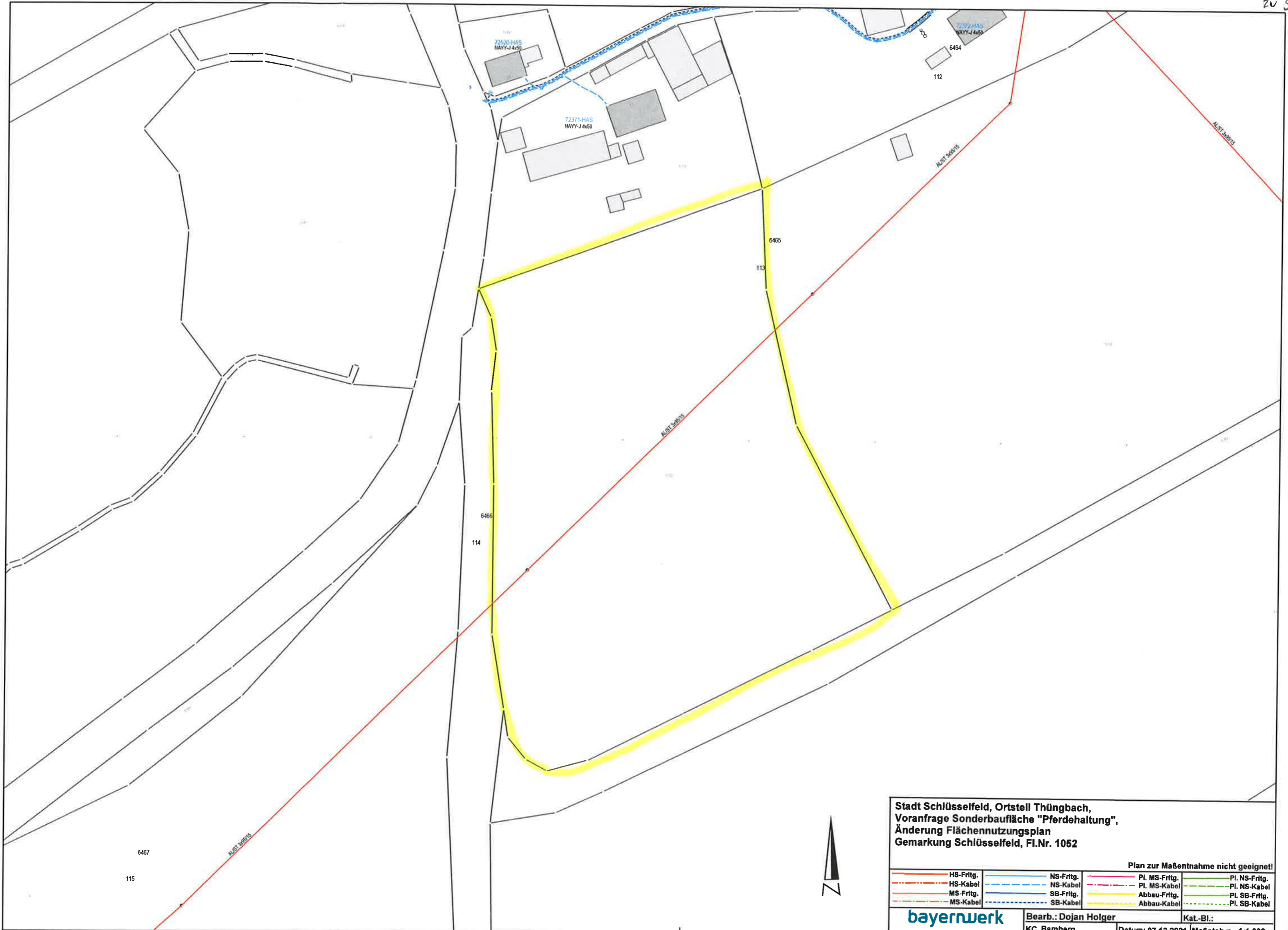
Freundliche Grüße

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Bamberg

i. V.
Schneider Carsten

i. A.
Dojan Holger

Anlagen:
Lagepläne
Sicherheitsmerkblatt



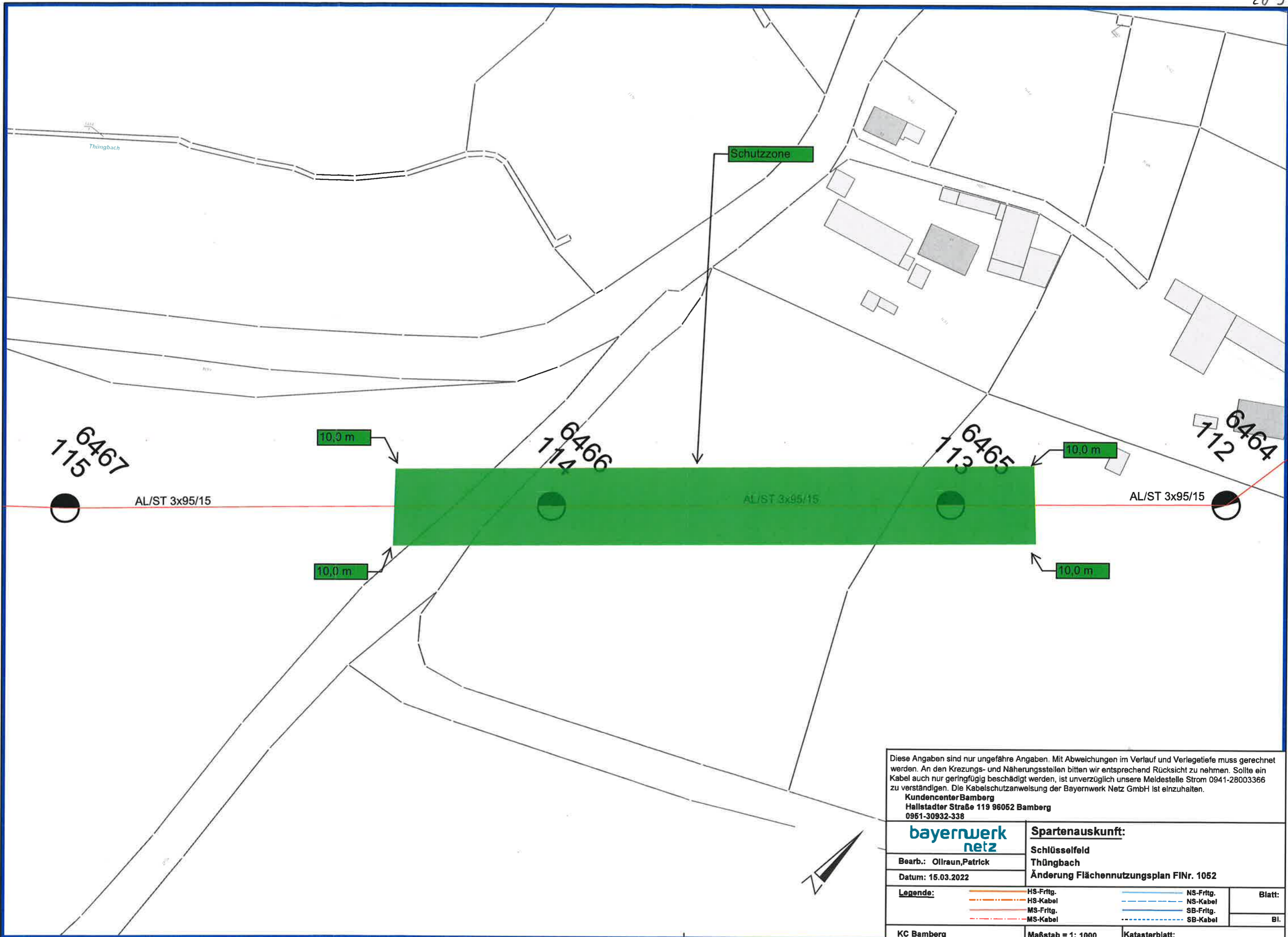
**Stadt Schlüsselfeld, Ortsteil Thüningbach,
Vorfrage Sonderbaufläche "Pferdehaltung",
Änderung Flächennutzungsplan
Gemarkung Schlüsselfeld, Fl.Nr. 1052**

Plan zur Maßentnahme nicht geeignet!

HS-Fritg.	NS-Fritg.	Pl. MS-Fritg.	Pl. NS-Fritg.
HS-Kabel	NS-Kabel	Pl. MS-Kabel	Pl. NS-Kabel
MS-Fritg.	SB-Fritg.	Abbau-Fritg.	Pl. SB-Fritg.
MS-Kabel	SB-Kabel	Abbau-Kabel	Pl. SB-Kabel

bayerwerk | Bearb.: Dojan Holger | Kat.-Bl.:
 KC Bamberg | Datum: 07.12.2021 | Maßstab = 1:1.000





Diese Angaben sind nur ungefähre Angaben. Mit Abweichungen im Verlauf und Verlegetiefe muss gerechnet werden. An den Kreuzungs- und Näherungsstellen bitten wir entsprechend Rücksicht zu nehmen. Sollte ein Kabel auch nur geringfügig beschädigt werden, ist unverzüglich unsere Meldestelle Strom 0941-28003366 zu verständigen. Die Kabelschutzanweisung der Bayernwerk Netz GmbH ist einzuhalten.

Kundencenter Bamberg
 Hallstädter Straße 119 96052 Bamberg
 0951-30932-338

bayernwerk netz		Spartenauskunft:		Blatt:
Bearb.: Ollraun,Patrick		Schlüssel-feld		
Datum: 15.03.2022		Thüingbach		Bl.
Legende:		Änderung Flächennutzungsplan FINr. 1052		
— HS-Frtg.	— NS-Frtg.	— SB-Frtg.	— SB-Kabel	
— HS-Kabel	— NS-Kabel	— SB-Kabel		
— MS-Frtg.	— MS-Kabel			
KC Bamberg	Maßstab = 1: 1000	Katasterblatt:		

Merkblatt

Auszug aus DIN VDE 0105-100 (Stand: 2015-10)

Gefahrenzone und Schutzabstände

bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile

6.4 Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile

6.4.1.2 In der Nähe unter Spannung stehender Teile mit Nennspannungen über 50 V Wechselfeldspannung oder 120 V Gleichspannung darf nur gearbeitet werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß unter Spannung stehende Teile nicht berührt werden können oder die Gefahrenzone nicht erreicht werden kann.

6.4.4 Bauarbeiten und sonstige nichtelektrotechnische Arbeiten

Bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten, wie z. B.

- Gerüstbau
- Arbeiten mit Hebezeugen, Baumaschinen und Fördermitteln,
- Montagearbeiten,
- Transportarbeiten,
- Anstrich- und Ausbesserungsarbeiten,
- Bewegen von sonstigen Geräten und Bauhilfsmitteln,

muß stets ein festgelegter Abstand zum nächsten unter Spannung stehenden Teil eingehalten werden, insbesondere beim Ausschwingen von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln.

6.4.4.102 Bei Arbeiten nach 6.4.4 dürfen die Schutzabstände nach Tabelle 103 von unter Spannung stehenden elektrischen Anlagen oder Teilen elektrischer Anlagen ohne Schutz gegen direktes Berühren **nicht unterschritten** werden. Dies gilt auch beim Ausschwingen von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln. Die Maße rechnen vom ausgeschwungenen Leiterseil, bei größtem Durchhang ab.

Tabelle 103: Mindestabstände bei Bauarbeiten und sonstige nichtelektrotechnische Arbeiten.

Netz-Nennspannung UN (Effektivwert) kV	Schutzabstand (Abstand in Luft von ungeschützten unter Spannung stehenden Teilen) m
bis 1	1,0
über 1 bis 110	3,0
über 110 bis 220	4,0
über 220 bis 380	5,0

Wir empfehlen grundsätzlich einen Schutzabstand von 5 m.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

BFS+ GmbH
Büro für Städtebau & Bauleitplanung
Hainstraße 12
96047 Bamberg

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
	04.03.2022	P-2011-147-10_S2	14.03.2022

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Stadt Schlüsselfeld, Lkr. Bamberg: 13. Änderung des Flächennutzungs- und
Landschaftsplanes im Bereich Thüngbach**

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Andreas Büttner

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Tel.: 089/2114-303 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
beteiligung@blfd.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München

Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

www.blfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

Kreisbrandrat des Landkreises Bamberg



KBR Bernhard Ziegmann | Mittlerer Weg 4 | 96110 Scheßlitz

BFS + GmbH
Büro f. Städtebau & Bauleitplanung
z. Hd. H. Dworschak
Hainstraße 12

96047 Bamberg

Per E Mail

Bernhard Ziegmann

privat 09542 / 488
 dienstlich 09542 / 922 990
 mobil 0175 / 935 68 06
 fax 09542 / 922 925
 b.ziegmann@benno-lieb.de

Scheßlitz, 20. 03 2022

Ihr Schreiben v. 04. 03. 2022 BBP Schlüsselheld Thümbach Sondergebiet Pferdehaltung Lkr- BA

Sehr geehrter Herr Dworschak!

Zu Ihrem o. g. Schreiben nehme ich wie folgt Stellung:

Die Zufahrten zu o. g. Grundstücken muss nach den einschlägigen Vorschriften der BayBO vorhanden sein. (Achslast 10 to.) Bereitstellungsräume für die Feuerwehr sind über die öffentliche Fläche zu sichern. (bei den Betrieb „Pferdehaltung“ muss dieser Punkt neu bewertet werden lt. Brandschutzgutachten))

Die Löschwassermenge von 96 cbm/für 2 Stunden muss vom Wasserversorger bestätigt werden. Sollten „Objekte in diesem Gebiet“ lt. Brandschutzkonzept einen höheren Löschwasserbedarf haben, muss der Bauwerber dafür Sorge tragen, wenn die Wassermenge vom Versorger her nicht ausreichend ist. (dringende Empfehlung)

Sträucher, Hecken sollten so gepflanzt werden, dass diese bei einen Drehleitereinsatz keine Behinderung darstellen.

Sollten Gebäude mit einer Brüstungshöhe von über 7,50 mtr. gebaut werden, muss baulich der zweite Rettungsweg mit geplant werden, da kein Hubfahrzeug innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist in diesem Bereich vorhanden ist.

Es werden Oberflurhydranten von der Feuerwehr dringend empfohlen.

Das Straßenniveau soll so geplant sein, dass bei einem Sturzregen das Wasser über die öffentliche Fläche zügig ablaufen kann, damit Wassereintritt in Kellerräume kaum möglich ist. (wurde von Ihnen bereits berücksichtigt)

Bei einem Betrieb „Pferdehaltung“ muss ein eingezäunter Bereich vorhanden sein, um im Bedarfsfall die Tiere sicher unter zu bringen.

Sollten weitere Fragen sein, können Sie mich jeder Zeit anrufen.

Mit freundlichem Gruß

Bernhard Ziegmann
 Kreisbrandrat Lkr. BA